**Schachverein Wersten 1964**

***Gründungs*satzung**

**Leitbild**

Der Verein bekennt sich zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des deutschen Grundgesetzes und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Er richtet sich nach den Grundsätzen religiöser, weltanschaulicher, ethnischer und geschlechtlicher Toleranz und parteipolitischer Neutralität.

Der Verein setzt sich für einen fairen Schachsport ein. Er fördert nach seinen Möglichkeiten die Integration aller Mitglieder unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder persönlicher Beeinträchtigung zu einer geselligen und freundschaftlichen Gemeinschaft.

An diesem Leitbild orientieren sich das Leben des Vereins, die Arbeit seiner Organe und das Verhalten seiner Mitglieder.

**§1 Name, Sitz, Zweck, Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins ist „Schachverein Wersten 1964“. Er knüpft an an einen als

„Schachverein Am Brückerbach“ am 8. März 1964 in Wersten gegründeten Vorläufer.

2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und

trägt dann den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Schachsports. Dieser wird durch das gesellige Spiel an den Spielabenden, durch Teilnahme an Schachturnieren und Mannschaftskämpfen, durch Förderung des Jugendschachs und durch die Organisation von Trainingseinheiten verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 52 Abs.2 der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind in ihren Funktionen ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, muss schriftlich einen Antrag (vorgegebenes Antragsformular) an den/die Vorsitzende/n stellen.
3. Die vorläufige Aufnahme erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Eine Berufung ist möglich; über die endgültige Aufnahme/Ablehnung entscheidet in jedem Fall die nächste Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**§3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Eine Austrittserklärung ist jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Monats möglich und schriftlich an den/die Vorsitzende/n zu richten. Im Voraus entrichtete Mitgliedsbeiträge des laufenden Geschäftsjahres werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag des/der Vorsitzenden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden
4. wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung,
5. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder das Leitbild des Vereins nach vorheriger Anhörung und Diskussion im Vorstand. Der Bescheid des Vorstands über den Ausschluss ist dem/der Betreffenden vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Berufung mit einer Frist von einem Monat ist möglich.

**§4 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Schüler, Auszubildende und Studierende zahlen einen ermäßigten Beitrag. Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.

**§5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Spielausschuss

**§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in, leitet sie.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr am Ende der Spielsaison statt. Eine Einladung erfolgt durch die Schriftführung postalisch oder per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin.
3. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere die Wahl/Abwahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Wahl des Spielausschusses, Wahl der Revision, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, endgültige Entscheidung über die Aufnahme und die Berufung bei Nicht-Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Weise mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn
5. der Vorstand dies beschlossen hat,
6. ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich begründet beim Vorstand beantragt hat.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge können jederzeit gestellt werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen in der vorläufigen Tagesordnung eingebracht werden.
8. Eine Mitgliederversammlung stellt zu Beginn die Ordnungsgemäßheit der Einladung und die endgültige Tagesordnung fest.
9. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Stellvertretend für minderjährige Mitglieder ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Anwesenden dies beantragen.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
12. Von jeder Mitgliederversammlung wird durch die Schriftführung ein Protokoll angefertigt und unterzeichnet, das die Namen der Anwesenden aufführt und entsprechend der beschlossenen Tagesordnung die Ergebnisse von Wahlen sowie die Diskussion und Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten und Anträgen festhält. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied wird über die Niederschrift informiert.

**§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden (der/die zugleich Spielleiter/in ist), den Verantwortlichen für die Kassenführung, die Schriftführung, die Jugendarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit (Presse und Internet-Seite).
2. Die Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand gem. §26 BGB. Ihm obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der    Mitgliederversammlung aus und bewilligt notwendige Ausgaben. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende beteiligt sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und bewilligt notwendige Ausgaben. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse werden protokolliert.
3. Der/die Vorsitzende ist stets einzelvertretungsberechtigt. Er/sie hält den Kontakt und führt den Schriftverkehr mit dem Schachbezirk Düsseldorf, soweit dies nicht in die Aufgaben der Schriftführung und der Kassenführung fällt.Im Falle der Verhinderung, der nicht nachgewiesen werden muss,wird er/sie durch den/die stellvertretende Vorsitzende/n sowie einem weiteren Vorstandsmitglied in der Reihenfolge (die nicht nachgewiesen werden muss) Schriftführung, Kassenführung, Öffentlichkeitsarbeit gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand wird in einzelnen Wahlgängen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

**§8 Der Spielausschuss**

1. Der Spielausschuss besteht aus dem/der stellv. Vorsitzenden als Spielleiter/in sowie den Mannschaftsführer/inne/n der Turniermannschaften einer Spielsaison.
2. Der Spielausschuss wird von der Spielleitung geleitet und sorgt in Beratung mit den Mitgliedern für die Aufstellung (Rangliste) und Meldung der Mannschaften für die externen Mannschaftsturniere, -pokalmeisterschaften, -blitzmeisterschaften.
3. Beschlüsse des Spielausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Zu seinen Beratungen können Mitglieder hinzugezogen werden ohne Stimmrecht.

**§9 Aufgaben der Spielleitung**

1. Der Spielleitung obliegt die Organisation und Durchführung interner Vereinsturniere und Trainingseinheiten.
2. Sie überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf von Turnieren und entscheidet bei Unstimmigkeiten zwischen den Turnierteilnehmern.

**§10 Kassenprüfung (Revision)**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer eines Jahres, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl im folgenden Jahr ist einmal zulässig.
2. Die Revisoren prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Vereins jedes Jahr zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung der Kassenführung und des Vorstands.

**§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
3. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Fünfteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
4. vier Zehntelder Mitglieder des Vereins dies schriftlich begründet gefordert hat.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft) zwecks Verwendung für den Jugendschachsport.

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Februar 2023 einstimmig verabschiedet und trat unmittelbar nach Verabschiedung in Kraft.